

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Fridolfing

(Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung)

Die Gemeinde Fridolfing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- 1) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fridolfing und dient der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- 2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- 3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- 1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Fridolfing verfügt hat. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in

mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- 2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- 3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Fridolfing ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- 1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller auf Krankheiten hinzuweisen, die eine Gefährdung anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) bedeuten würden.
- 2) Unbeschadet von Abs. 1 kann die Gemeinde Fridolfing bei konkretem Verdacht jederzeit den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, ob seitens des Arztes Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bestehen.

§ 4

Reinhaltung, Schadensersatz

- 1) Die Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Unterkunft ist schonend und pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und von Unrat freizuhalten.
- 2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.
- 3) Wird durch die Gemeinde Fridolfing nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft von der Gemeinde Fridolfing zu entseuchen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- 4) Die Gemeinde Fridolfing übt das Hausrecht aus. Sie kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Zweck der Obdachlosenunterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

§ 5

Benutzungsregelungen

- 1) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.
- 2) Den Benutzern ist besonders untersagt,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Fridolfing verfügt ist,
 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Fridolfing mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritte zum Gebrauch zu überlassen,
 4. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
 6. bauliche Änderungen aller Art an der Unterkunft vorzunehmen,
 7. Außenantennen anzubringen,
 8. Öfen und Herde jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,
 9. Installation von Elektrogeräten,
 10. in der Obdachlosenunterkunft und dem dazugehörigen Gelände Tiere zu halten,
 11. Hausrat in mehr als unbedingt notwendigem Maß mit in die Unterkunft zu bringen,
 12. Schlüssel der Unterkunft selbst nachzumachen oder Schließanlagen selbst zu tauschen,
 13. Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Rauchmelder, zu deaktivieren,
 14. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 15. in der Obdachlosenunterkunft zu rauchen.

- 3) Die Gemeinde Fridolfing kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.
- 4) Die Gemeinde Fridolfing kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche und sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- 5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an er Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer der Gemeinde Fridolfing unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zutritt von Beauftragten der Gemeinde Fridolfing

- 1) Den Beauftragten der Gemeinde Fridolfing ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft jederzeit zu gestatten.
- 2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann bei Gefahr in Verzug die Unterkunft von den Beauftragten der Gemeinde Fridolfing betreten werden.

§ 7

Umquartierung

Die Gemeinde Fridolfing kann einen Benutzer in Räume einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten der Instandhaltungsarbeiten an der Unterkunft die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 8

Beendigung des Benutzerverhältnisses

- 1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Fridolfing beenden.
- 2) Die Gemeinde Fridolfing kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Fridolfing Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag in Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 9

Räumung und Rückgabe

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Gemeinde Fridolfing kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.

- 2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Gemeinde Fridolfing nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die

erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde Fridolfing deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.

- 3) Die Gemeinde Fridolfing kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Fridolfing können geahndet werden:

- mit Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt. Im Wiederholungsfall kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 15 der Satzung enthaltenen Gebote und Verbote zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 den Bediensteten der Gemeinde Fridolfing das Betreten nicht gestattet.
4. Tiere ohne schriftliche Erlaubnis hält.

§ 14
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fridolfing, 10.03.2022
Gemeinde Fridolfing


Johann Schild
1. Bürgermeister



Satzung erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2022, Nr. 2, Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayer. Rundschau) Nr. 59 vom 12.03.2022